



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 08.06.2015

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)  
Arbeitszeiterfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 29. April 2015 mit der Änderungsvorlage zum ArGV 1 über die Arbeitszeiterfassung beschäftigt. Wir danken Frau Corina Müller-Könz von Ihrer Direktion für die Teilnahme an dieser Sitzung, bei der sie uns die Vorlage präsentiert hat. Unsere Kommission hat den Entwurf entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Artikel 73a ArGV 1 (Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung)

Das KMU-Forum hat bereits im November 2012 zu einem ersten in die Anhörung gegebenen Revisionsentwurf für das ArGV 1 Stellung genommen. Wir freuen uns darüber, dass unsere damaligen Empfehlungen bei der überarbeiteten Version des Artikels 73a zumindest teilweise berücksichtigt wurden. Im Jahr 2012 war ein Bruttojahreslohn von 175 000 CHF als Schwellenwert vorgesehen, der inzwischen auf 120 000 CHF gesenkt wurde. Dennoch sind wir der Ansicht, dass dieser Betrag nicht für alle Wirtschaftszweige und Regionen des Landes sinnvoll ist. Der neue Schwellenwert mag zwar für gewisse Hochlohnsektoren stimmen, in Branchen wie dem Bau oder dem Gastgewerbe ist er aber wenig angemessen und auch für die Randregionen unseres Landes ist er noch immer zu hoch angesetzt. Aus diesem Grund fordern wir eine differenziertere Lösung, die den durchschnittlichen Löhnen von Kadermitarbeitenden in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Regionen unseres Landes Rechnung trägt. Ausserdem sollte im erläuternden Bericht unserer Ansicht nach stehen, dass der Schwellenwert bei Teilzeitarbeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad berechnet wird.

Der Entwurf für den neuen Artikel 73a ArGV 1 aus dem Jahr 2012 sah neben dem Schwellenwert für den Bruttojahreslohn nur eine weitere kumulative Bedingung vor: Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung musste zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeit-

**KMU-Forum**

Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
[kmu-forum-pme@seco.admin.ch](mailto:kmu-forum-pme@seco.admin.ch)  
[www.forum-kmu.ch](http://www.forum-kmu.ch)

geber festgehalten werden. In der überarbeiteten Version dieses Artikels wird nun in Absatz 1 vorgeschrieben, dass die Möglichkeit zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nicht nur in dieser individuellen Vereinbarung, sondern auch in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorgesehen sein muss. Gemäss Absatz 4 muss dieser GAV neben den sonstigen minimalen Standardvorgaben auch die Bedingung erfüllen, dass er von der Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen der Branche oder des Betriebs unterzeichnet wurde. Ausserdem muss er besondere Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Einhaltung der gesetzlich festgeschriebenen Pausen sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bezeichnung einer internen Anlaufstelle für Fragen zu den Arbeitszeiten vorsehen.

Diese Anforderungen sind übertrieben und lassen ausser Acht, dass weniger als die Hälfte aller Schweizer Arbeitnehmenden einem GAV unterstehen, Kaderpersonen in der Regel vom Anwendungsbereich solcher Verträge ausgeschlossen und nur selten Mitglied in einer Arbeitnehmervertretung sind. Wenn KMU dazu gezwungen werden, einen GAV für den ganzen Betrieb abzuschliessen, nur weil zwei bis drei Kadermitarbeitende gerne auf die Arbeitszeiterfassung verzichten möchten, wäre dies unserer Meinung nach eine sehr prohibitive Regelung. Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass die Kosten für das Einrichten einer internen Anlaufstelle sowie für die besonderen Massnahmen nicht verhältnismässig wären.

Deshalb verlangen wir, dass die in Artikel 73a Absatz 4 ArGV 1 enthaltenen Bedingungen gestrichen werden und der Wortlaut von Absatz 1 so umformuliert wird, dass ein Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung möglich ist, selbst wenn kein GAV mit entsprechenden Bestimmungen vorliegt. Alternativ fordern wir, dass allfällige künftige Bestimmungen in Normalarbeitsverträgen genauso anerkannt werden können wie entsprechende Bestimmungen in einem GAV. In Bezug auf die GAV schliesslich sind wir der Meinung, dass diese keinen zusätzlichen Vorgaben zur Repräsentativität unterliegen sollten. Entsprechend verlangen wir die Streichung von Absatz 5.

#### Artikel 73b ArGV 1 (Vereinfachte Arbeitszeiterfassung)

Was die im neuen Artikel 73b ArGV 1 vorgesehene vereinfachte Arbeitszeiterfassung betrifft, so sind wir der Ansicht, dass eine von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung – wie in der Weisung des SECO vom Dezember 2013 zur Anpassung der Kontrollpraxis per 1. Januar 2014 beschrieben – genügen sollte. Der Wortlaut des in die Anhörung gegebenen Entwurfs zum neuen Artikel 73b sieht jedoch vor, dass eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung nur möglich ist, wenn zuvor eine Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmervertretung einer Branche oder eines Betriebs und dem Arbeitgeber geschlossen wurde. Im erläuternden Bericht heisst es zudem, dass grundsätzlich nur Personen im mittleren Kader von der vereinfachten Arbeitszeiterfassung Gebrauch machen können. Ausserdem muss in allen betroffenen Unternehmen ein paritätisches Verfahren festgelegt werden, mit dem die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann.

Auch diese Anforderungen sind für KMU unserer Meinung nach übertrieben. Wir fordern, dass für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung die gleichen Bedingungen gelten, wie dies zurzeit der Fall ist. Wir sind der Ansicht, dass das System nicht komplizierter, sondern einfacher werden sollte.

Dank der Sozialpartnerschaft war es in der Schweiz möglich, günstige Rahmenbedingungen im Bereich des Arbeitsrechts zu schaffen. Die Flexibilität des Arbeitsrechts und seine angemessene Umsetzung sollen nicht infrage gestellt werden. Die in die Anhörung gegebene

Vorlage ist unseres Erachtens jedoch nicht genügend ausgewogen. Sie entspricht nicht ausreichend dem Bedürfnis nach einer flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit. Wie es im erläuternden Bericht heisst, ist es das Ziel dieser Revision, «die Modalitäten der Arbeitszeiterfassung flexibler auszugestalten». Wir bitten Sie deshalb, die Bestimmungen der Vorlage in dieser Hinsicht zu überarbeiten und entsprechend anzupassen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

*[ohne Unterschrift / Original auf Französisch]*

Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat